

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 29. März 1995

13. Stück

16. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. März 1995 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone
17. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. März 1995 über die Einbeziehung von Arbeitnehmern in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl.Nr. 473/1992
18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 1995, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs-fonds-Verordnung 1991 geändert wird
19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf geändert wird
20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 1995, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird

16. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. März 1995 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 36 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl.Nr. 87/1989 i.d.g.F., wird verordnet:

Im Interesse der ungestörten Durchführung der Seefestspiele wird der zwischen dem Festspielgelände Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur Schutzzone erklärt. Dort ist das Befahren dieses Gebietes mit Booten jeglicher Art am 14., 15., 16., 21., 22., 23., 28., 29., 30. Juli 1995 sowie 4., 5., 6., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 25., 26., 27. August 1995 jeweils in der Zeit zwischen 19.30 und 23.30 Uhr verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen die Boote:

- a) der Festspielleitung
- b) der Bundesgendarmerie
- c) der Zollwache
- d) des Rettungs- und Feuerlöschdienstes.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 40 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

Für den Landeshauptmann:
Ehrenhöfler

17. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. März 1995 über die Einbeziehung von Arbeitnehmern in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl.Nr. 473/1992

Aufgrund des Art. V § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wurden und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl.Nr. 473/1992, wird verordnet:

§ 1

In den Geltungsbereich des Art. V des Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wurden und Maßnahmen zum Aus-

gleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl.Nr. 473/1992, werden Arbeitnehmer des Krankenpflege- und Hebammendienstes einbezogen,

1. die in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen,
2. die nicht bereits durch Art. V § 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 473/1992 einbezogen sind und
3. die in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden in einer bettenführenden Station einer burgenländischen Landeskranken- oder pflegeanstalt beschäftigt sind und während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leisten, sofern nicht in diese Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann
Stix

18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 1995, mit der die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991 geändert wird

Aufgrund des § 62 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 83/1993, wird verordnet:

Die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991, LGBl.Nr. 56, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl.Nr. 86/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird der Z 3 folgender Satz angefügt:

„§ 3 Abs. 1 der Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991, LGBl.Nr. 54 in der jeweils geltenden Fassung, gilt sinngemäß.“

Für die Landesregierung:
Dipl.Ing. Fister

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 1995, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf geändert wird

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, in der Fassung der

Landesgesetze LGBl.Nr. 7/1994 und LGBl.Nr. 33/1994, wird verordnet:

Die Aufzählung der Gemeinden in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf, LGBl.Nr. 44, hat folgendermaßen zu lauten:

Jennersdorf
Eltendorf
Heiligenkreuz im Lafnitztal
Königsdorf
Neuhaus am Klausenbach
Rudersdorf
Sankt Martin an der Raab
Weichselbaum

Für die Landesregierung
Ing. Jellasitz

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 1995, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird

Aufgrund des § 8 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 83/1993, wird verordnet:

Die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991, LGBl.Nr. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl.Nr. 57/1994, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

„bei der Gestaltung und Ausführung der förderbaren Bauvorhaben sind qualitativ hochwertige Produkte zu verwenden.“

Für Neu- und Zubauten sowie den Ersatz oder Einbau von Bauteilen an bzw. in bestehende Gebäude gelten Mindestanforderungen. Die für bestimmte Bauteile geltenden Mindestanforderungen sind der Tabelle in der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.“

Für die Landesregierung:
Dipl.Ing. Fister

Anlage zu § 3 Abs. 1
Mindestanforderungen

Bauteile	Wärmedurchgangskoeffizient („k - Wert“ in W/m ² K)
1. Außenwände: Beträgt die Fensterfläche mehr als 30 % der Außenwandfläche (von außen gerechnet) der beheizten Gebäudeteile, ist ein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient über Außenwände einschließlich Fenster und Außentüren von 0,90 W/m ² K einzuhalten.	0,45
2. Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern	0,70
3. Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten:	1,20
4. Decken gegen Außenluft, Dachböden oder über Durchfahrten:	0,25
5. Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile:	0,40
6. Decken gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten:	0,90
7. Fenster und Türen gegen Außenluft: Wärmedurchgangskoeffizient als Durchschnitt über Rahmen und Verglasung	1,70
8. Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen:	0,40
9. Deckenroste, Träger und Überlagerbereiche:	mind. 5 cm Dämmstoff